

Konsolidierungsvertrag

**gemäß der Beschlüsse des Kreistags des Landkreises Bad Kreuznach vom
17.10.2011, 09.01.2012, 18.06.2012 und 15.10.2012**

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
diese vertreten durch die Präsidentin der ADD, Frau Dagmar Barzen

und

dem Landkreis Bad Kreuznach
vertreten durch
Landrat Franz-Josef Diel

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme des Landkreises Bad Kreuznach in den KEF-RP. Dem Landkreis Bad Kreuznach werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag des Landkreises Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand des Landkreises Bad Kreuznach beläuft sich auf 79.566.000,00 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für den Landkreis Bad Kreuznach über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 62.268.352 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 4.151.223,00 Euro.

(2) Der Landkreis Bad Kreuznach verpflichtet sich, seine eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil des Landkreises Bad Kreuznach beläuft sich danach auf mindestens 1.383.741,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Der Landkreis Bad Kreuznach verpflichtet sich, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

- 1. Erhöhung des vom Abfallwirtschaftsbetrieb an den Landkreis zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrags für die Inanspruchnahme der zentralen Dienste der Kreisverwaltung um 120.000 Euro**

voraussichtlicher Konsolidierungsbeitrag 120.000 Euro jährlich ab 2012.

- 2. Umstellung der Unterhaltung der Grünflächenpflege von Fremdvergabe auf eigenes Personal; der Zusatzaufwand ist gegen zurechnen**

voraussichtlicher Konsolidierungsbeitrag 300.000 Euro jährlich ab 2012.

- 3. Kürzung Zuschuss Schuldnerberatung**

voraussichtlicher Konsolidierungsbeitrag 10.000 Euro jährlich ab 2012.

- 4. Freistellung von Leitungskräften in Kindertagesstätten : Kürzung Kreiszuschuss ab dem 01. August 2012 um die Hälfte**

voraussichtlicher Konsolidierungsbeitrag 100.000 Euro in 2012 und ca. 200.000 Euro ab 2013 jährlich.

- 5. Kürzung Zuschuss Orgel- und Musikinstrumentenmuseum Windesheim**

Minderausgaben: ca. 30.000 Euro jährlich ab 2012.

Reduzierung Zuschussbedarf durch Abbau einer Stelle (Tariflich Beschäftigte/Reinigungskraft).

- 6. Streichung Zuschuss zur Verringerung der Pachtbelastung der Schlossakademie Dhaun**

Minderausgaben: 10.000 Euro jährlich ab 2012.

7. Streichung Zuschuss Werbung Naheland-/Hunsrücktouristik

Minderausgaben: 5.700 Euro jährlich ab 2012.

8. Streichung Mitgliedsbeitrag Tourismus- und Heilbäderverband

Minderausgaben: 3.000 Euro jährlich ab 2012.

9. Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes

Der Landkreis hat für das Haushaltsjahr 2012 die Kreisumlage um 0,7 v. H. auf 44,7 v. H. angehoben. Die Umlagenerhöhung erfolgte mit einem Anteil von 0,2 v. H. zur Abdeckung von Mehrbelastungen im Zuge der Umsetzung der Schulstrukturreform und mit 0,5 v. H. als kommunaler Konsolidierungsbeitrag mit einem voraussichtlichen Konsolidierungsanteil von 624.000 €.

10. Akquise von zusätzlichen Drittmitteln für kulturelle und soziale Maßnahmen

voraussichtliche Mehreinnahmen 200.000 Euro ab 2012.

11. Übernahme der Aufgabe der Überwachung des fließenden Verkehrs. Wahrnehmung der kommunalen Geschwindigkeitsmessung innerhalb geschlossener Ortschaften durch den Landkreis Bad Kreuznach ab 2013

voraussichtlicher Konsolidierungsbeitrag 135.000 € jährlich ab 2013.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen dem

Landkreis Bad Kreuznach und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung des Landkreises Bad Kreuznach vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Landkreis Bad Kreuznach seine Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der teilnehmende Landkreis seinen Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Der Landkreis Bad Kreuznach informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite des Landkreises Bad Kreuznach eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite des Landkreises Bad Kreuznach unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Trier, 23.10.2012,
Aufsichts- und Dienstleistungs-
direktion Trier

Bad Kreuznach, 16.10.2012,
Landkreis Bad Kreuznach


Dagmar Barzen
Präsidentin der ADD Trier




Franz-Josef Diel
Landrat

